

21JN-178/ME

Bundesk~~anzler~~amt

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

Geschäftszahl: BKA-601.245/0007-V/A/8/2004
Abteilungsmail: v@bka.gv.at
Sachbearbeiterin: Dr. Anna SPORRER
Pers. E-mail:
Telefon :
Ihr Zeichen 23 3700/28-III/5/04
vom: 05.07.2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1:

Zu Z 8 - § 11b:

Zu Abs. 2:

Gem. der RL 2 der Legistischen Richtlinien 1990 sind Gesetze grundsätzlich zur
Erzeugung von Rechtsnormen bestimmt. Die ggst. Bestimmung hat offenkundig
lediglich erläuternden Charakter und sollte daher eher in die Erläuterungen
aufgenommen werden.

Zu Abs. 3:

Die Regelung erscheint missverständlich formuliert. Es wird empfohlen, anzuordnen,
dass die FMA die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates um Mitteilung der
Angaben über die Errichtung ersuchen kann.

Zu Abs. 5:

Da Abs. 2 aus dem Gesetzestext entfallen sollte (s.o.), sollte auch diese Regelung
entsprechend adaptiert werden.

Zu Abs. 7:

Diese Bestimmung regelt Selbstverständliches und erscheint daher im Gesetzestext entbehrlich. Im Übrigen haben solche Einrichtungen die gesamte österreichische Rechtsordnung zu beachten.

Zu Abs. 33b:

Bei einer Kundmachung über das Internet wäre zumindest die IP-Adresse anzugeben, auf der die genannten Entscheidungen der FMA abrufbar sein sollen (vgl. z.B. § 7 Abs. 1 BGBIG).

Im Gesetzestext fehlt der in Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2003/41/EG verlangte Umsetzungshinweis (siehe auch Pkt. 37 des EU-Addendums zu den LRL).

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung des Gesetzentwurfes übermittelt. Ebenso wurde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine elektronische Fassung des Gesetzentwurfes übermittelt.

27. August 2004
Für den Bundeskanzler:
IV Harald DOSSI

Elektronisch gefertigt